

§ 2335 BGB

Fassung ab 01. Jan 2010

Fassung bis 31. Dez 2009

§ [2335 BGB](#) Entziehung des Ehegattenpflichtteils

Der Erblasser kann dem [Ehegatten](#) den [Pflichtteil](#) entziehen:

wenn der [Ehegatte](#) dem Erblasser oder einem [Abkömmling](#) des Erblassers nach dem Leben trachtet,

wenn der [Ehegatte](#) sich einer vorsätzlichen körperlichen Misshandlung des Erblassers schuldig macht,

wenn der [Ehegatte](#) sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser schuldig macht,

wenn der [Ehegatte](#) die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt.